

Vermerk/Sprechzettel zu

Soziale Rechte bulgarischer und rumänischer EU-Bürgerinnen und -Bürger

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage (18/73) der Fraktion DIE LINKE

Büro Ulla Jelpke (Dirk Burczyk)

Statistisches Datenmaterial

Es ziehen nach der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes kontinuierlich mehr rumänische und bulgarische Staatsangehörige nach Deutschland als wegziehen, das heißt der Wanderungssaldo ist positiv und steigend:
2010: Saldo von 42.447, 2011: Saldo von 60.358, 2012: Saldo von 70.728, 1.
Halbjahr 2013: Saldo von 44.608.

Die Zahl der Fort-/Zuzüge von rumänischen u. bulgarischen Staatsangehörigen liegt über der Zahl der Fort-/Zuzüge aus/nach Bulgarien und Rumänien, mit stärkeren Abweichungen bei den Zuzügen. Das bedeutet, dass ein paar Tausend rum./bulg. Staatsangehörige als Arbeitsmigranten in der EU unterwegs sind, die wahrscheinlich in Folge der Krise in Südeuropa von dort in die Bundesrepublik ziehen. Nach aktuellen Zahlen leben in Spanien über 800.000 rumänische und 170.000 bulgarische Staatsangehörige. Zugleich ziehen nicht alle rum./bulg. Staatsangehörigen in ihre Staaten zurück, wenn sie die Bundesrepublik verlassen, in geringer Zahl wandern auch sie in andere EU-Staaten weiter.

Zum 31.12.2012 hielten sich nach Daten des AZR 205.026 rumänische Staatsangehörige in Deutschland auf, zum 31.10.2013 262.047 (+57.021); zum 31.12.2012 hielten sich 118.759 bulgarische Staatsangehörige in Deutschland auf, zum 31.10.2013 144.632 (+25.873). Die Steigerungen verteilen sich sehr ungleich auf die Bundesländer; während Berlin und die neuen Bundesländer kaum Steigerungen verzeichnen, stieg Nordrhein-Westfalen die Zahl der rum./bulg. Staatsangehörigen insgesamt um etwa. 18.000, auch Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Baden-Württemberg haben hohe Zuwächse.

Sowohl die Zahlen des Statistischen Bundesamtes als auch des AZR geben das Migrationsgeschehen nicht vollständig wieder und basieren auf unterschiedlichen Datenquellen (Melderegister bzw. ausländerbehördliche Meldungen).

Die Daten zu Beschäftigung und Arbeitslosigkeit haben unterschiedliche Stichtage. Zum 31.03.2013 waren 35.212 bulg. bzw. 89.171 rum. Staatsangehörige sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig beschäftigt. Im November 2012 waren 4891 bulg. und 6177 rum. Staatsangehörige arbeitslos gemeldet, im November 2013 7.283 (5%) bzw. 8237 (3,1%).

Nur 561 von etwa 17.000 rumänischen Staatsangehörigen, die 2012 als Selbständige gemeldet waren, bezogen aufstockende Leistungen nach SGB II. Das ist ein Anteil von gerade einmal 3,3 Prozent, bei allen ausländischen Selbständigen betrug dieser Anteil 5,4 Prozent. Bei den bulgarischen Selbständigen ist die Quote mit 8 % (969 von 12.000) höher, aber doch weit von einem systematischen oder massenhaften Bezug aufstockender Leistungen entfernt. Damit ist das Gerede von organisiertem massenhaften Sozialleistungsbetrug durch Schein-Gewerbeanmeldungen rumänischer Staatsangehöriger klar widerlegt.

Die Zahl der Kindergeldberechtigten betrug Ende 2012 11.879 bulg. Staatsangehörige (von 144.000) und 15.139 rum. Staatsangehörige (von 260.000). Dass ganze Landstriche Bulgariens und Rumäniens quasi von deutschem Kindergeld leben, lässt sich aus diesen Zahlen jedenfalls nicht ableiten.

Insgesamt ist eine steigende Erwerbsbeteiligung bei bulg. und rum. Staatsangehörigen in Deutschland zu verzeichnen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nahm von Ende 2010 zu Ende 2012 um 67,8% (Bulg.) bzw. 73% (Rum.) zu; die Zahl der jeweiligen Staatsangehörigen in Deutschland nahm um 58,6% bzw. 62% zu. „Diese Entwicklung deutet auf weiterhin gute Beschäftigungsaussichten auf dem deutschen Arbeitsmarkt hin.“

Lage in den Kommunen und Hilfe des Bundes

Angesichts dieser Feststellung und des Datenmaterials zieht sich die Bundesregierung gleich mehrfach auf die besonderen Schwierigkeiten in den Kommunen zurück, die Anlaufpunkt von „Armutsmigranten“ sind und bei Beschulung, Sprachvermittlung, Wohnraumbeschaffung und Gesundheitsversorgung Kapazitätsprobleme haben (11, 13). Statt konkrete Unterstützungsangebote oder Projekte des Bundes für die Kommunen zu benennen, referiert die Bundesregierung zweieinhalb Seiten lang allgemein über die Möglichkeiten EU-gefördeter Integrationsangebote.

Ausweisung und Wiedereinreisesperre

Im Jahr 2012 ergingen insgesamt 1659 Ausreiseentscheidungen gegen Unionsbürgerinnen und -bürger in Deutschland, davon hatten 209 die bulgarische Staatsangehörigkeit, 452 die rumänische. Für 2013 liegen die Zahlen bislang nur für die Monate bis Oktober vor; demnach erging in insgesamt 1329 Fällen eine Ausreiseentscheidung, davon 139 gegen bulgarische und 417 gegen rumänische Staatsangehörige. Insgesamt ist also mit etwa gleichbleibenden Werten zu rechnen. (Länder und Kommunen weisen allerdings darauf hin, dass in vielen Fällen eine mögliche Ausreiseentscheidung nicht getroffen wird, weil sie durch die fehlenden Wiedereinreisesperren ohnehin wirkungslos seien.) Die Bundesregierung weist in ihrer Antwort darauf hin, dass eine Regelung zur Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts im Fall von Rechtsmissbrauch und Betrug (§ 2 Abs. 7 FreizügG/EU) erst am 21.2.2013 eingeführt worden sei. Mit dieser Regelung soll gegen EU-Bürger/innen vorgegangen werden, die das Freizügigkeitsrecht durch Vorspiegelung falscher Tatsachen (etwa zu ihrer Selbständigkeit oder Familiengemeinschaft mit einem/r nicht-EU-Bürger/in) erhalten haben. Hierzu läge noch kein statistisches Material vor.

In den Jahren 2011 und 2012 gab es aus Bulgarien jeweils 8 bzw. 9 Tatverdächtige wegen der unerlaubten Wiedereinreise nach Verlust der Freizügigkeit (Verstoß gegen § 9 Freizügigkeitsgesetz/EU), sowie gegen 30 bzw. 49 aus Rumänien.

Unterstützung der Kommunen

Zur Unterstützung der von der „Armutsmigration“ besonders betroffenen Kommunen macht die Bundesregierung keine substantiellen Angaben und entgegnet auch dem Vorwurf von kommunaler Seite, keine ihrer Verbesserungsvorschläge aufzugreifen oder umzusetzen, nicht. Sie verweist auf eine Reihe von ESF-Förderprogrammen, mit denen die Kommunen aktiv werden können, ohne konkret auf die Bedürfnisse der Kommunen mit einer großen Zahl unqualifizierter Bürger/innen aus Rumänien und Bulgarien einzugehen. Einzige NRW hat demnach im Rahmen seiner ESF-Kofinanzierung einen Aufruf für kommunale Projekte gestartet, die eine entsprechende Zielgruppe haben. In Hamburg wird lediglich eine Beratungsstelle gefördert. Demnach sind also auch die Länder nicht weiter aktiv, was den Abruf von ESF-Mitteln für diese Zielgruppe betrifft.

In die Erstellung einer Studie durch die EU-Kommission zu Auswirkungen der Freizügigkeit in sechs europäischen Großstädten ist keine deutsche Stadt eingebunden. Die Bundesregierung verweist auf ein „intercultural cities programme“ des Europarates, ohne dazu weitere inhaltliche Angaben zu machen.

Sozialrechtliche Stellung freizügigkeitsberechtigter EU-Bürger

Hier haben wir die Bundesregierung ausführlich zum so genannten Brey-Urteil des EuGH befragt, das einen pauschalen Ausschluss von Unionsbürger/inne/n aus beitragsunabhängigen Systemen der sozialen Sicherung ausschließt, also mindestens eine Einzelfallprüfung verlangt. Die Bundesregierung antwortet hier wenig eindeutig; zunächst beharrt sie (richtig) darauf, dass ein Leistungsausschluss für Unionsbürger/innen mit dem EU-Recht in Einklang steht. Es könne aber nicht in jeder Konstellation zwingend gefordert werden, dass auch eine „auf jeden Lebenssachverhalt bezogene Einzelfallprüfung ... zwingend erforderlich wäre“. Vielmehr könne der Gesetzgeber typisierend festlegen, dass in bestimmten Konstellationen die Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch wirtschaftlich inaktive EU-Bürger „unangemessen“ ist. Das Brey-Urteil kann unter Umständen so ausgelegt werden, diese Position bildet aber keineswegs die deutsche Rechtslage eines pauschalen Leistungsausschlusses korrekt ab. Eben deshalb gibt es ja die entsprechenden Vorlageverfahren beim EuGH und die Eilentscheidungen der Landessozialgerichte.